

# **BVGer E-7701/2015 vom 21. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7701\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7701_2015)

FR: TAF E-7701/2015 du 21 mars 2016

IT: TAF E-7701/2015 del 21 marzo 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

### **E. 1.2**

Parteieingaben in Verfahren vor Bundesbehörden sind in einer Amtssprache - in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch - abzufassen (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Die Eingaben des Beschwerdeführers sind auf Englisch abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung ist aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss zu verzichten, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare Rechtsbegehren und eine verständliche Begründung zu entnehmen sind und somit ohne weiteres darüber befunden werden kann. Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (Zur Kognition im Auslandsverfahren vgl. BVGE 2015/2).

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 2.1**

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend (Asylgesuchseingang bei der Botschaft: 21. Oktober 2010) - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bis am 28. September 2012 gültigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung

zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

### **E. 2.2**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). Praxisgemäss kann das Asylgesuch aus dem Ausland anstatt bei einer schweizerischen Vertretung vor Ort auch direkt bei der Vorinstanz gestellt werden.

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

### **E. 2.4**

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3).

3.1 Die Vorinstanz verneinte in der angefochtenen Verfügung eine akute Gefährdung des Beschwerdeführers, denn es fehle ihm an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit. Die Bewilligung der Ausreise diene nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts, sondern soll nur derjenigen Person gewährt werden, die aktuell des Schutzes der Schweiz bedürfe. So seien die bedauernswerten Nachteile, die er durch die Leute der Karuna-Gruppe, durch unbekannte Personen oder durch sri-lankische Sicherheitskräfte und Justizbehörden bis ins Jahr 2010 erfahren habe, im heutigen Zeitpunkt nicht einreiserelevant. Die aktuellen subjektiven Befürchtungen vor den Leuten der Karuna-Gruppe seien objektiv gesehen als unbegründet zu betrachten. Der Wohnort von C.\_\_\_\_\_ liege lediglich zwei Kilometer vom ursprünglichen des Beschwerdeführers entfernt, was für Verfolger ein Leichtes gewesen wäre, den aktuellen Wohnort des Beschwerdeführers ausfindig zu machen, wenn sie tatsächlich Verfolgungsabsichten gehegt hätten. Ausserdem habe er zur getöteten Person aus dem Ort seines Vaters keine persönliche Beziehung unterhalten. Im ganzen Kontext sei insbesondere zu beachten, dass seit Mai 2009 (Ende der Kriegshandlungen) der Einfluss der bewaffneten Gruppierungen stark abgenommen habe. Zudem fehlten Hinweise auf eine allgemeine Unterstützung solcher Gruppierungen durch den sri-lankischen Staat und die Armee. Dabei sei nicht auszuschliessen, dass sich frühere Angehörige solcher Gruppierungen und einzelne Angehörige sri-lankischer Sicherheitskräfte weiterhin kriminell betätigten und die lokale Bevölkerung mit Drohungen und Erpressungen weiterhin unter Druck setzten. Den Verfolgungsmassnahmen könne man sich jedoch durch den Wegzug in einen anderen Landesteil entziehen. Die eingereichten Dokumente könnten an dieser Einschätzung nichts ändern. Folglich sei der Beschwerdeführer auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen und seinem Gesuch sei demzufolge nicht zu entsprechen.

3.2 Was in der Beschwerde dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, die vorinstanzlichen

Erwägungen in Frage zu stellen. Im Wesentlichen basieren die Ausführungen des Beschwerdeführers auf bekannten Vorbringen, ohne diese substantiell zu vertiefen. Er behauptet, überall im Land würden Leute nun umgebracht oder beraubt. Letzte Woche sei ein Karate-Meister in Anuradhapura umgebracht worden. Seiner Ansicht nach seien diese Vorfälle keine Zufälle. Deshalb wage er sich nicht mehr ausser Haus zu gehen, suche keine Arbeitsstelle ausser Haus und heirate nicht, um keine Witwe zu hinterlassen. Er benötige daher den Schutz der Schweiz, um sinngemäss ein normales Leben führen zu können. 3.3 Diese Argumente des Beschwerdeführers überzeugen nicht. Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die LTTE, deren Nachfolgeorganisationen oder die vielen von ihr abgespaltenen Bewegungen (u.a. Karuna-Gruppe) seit ihrem militärischen Untergang (2009) keine Machtfaktoren mehr darstellen. Es sind zudem seit 2010 keine gezielten Aktionen, geschweige denn konkrete und gezielte Massnahmen seitens der Sicherheitskräfte, der SLA oder anderer Organisationen gegenüber dem Beschwerdeführer bekannt geworden. Im heutigen politischen und rechtlichen Umfeld ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich gegen Handlungen krimineller Angehöriger aus Sicherheitsdiensten, der SLA, paramilitärischer Organisationen oder aus Splittergruppen militärisch besiegter Bürgerkriegsparteien auf dem Rechtsweg zur Wehr zu setzen. Die Drohungen durch Unbekannte und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Folgen stellen somit keine genügend intensiven Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar. Sri Lanka ist im Rahmen des Möglichen schutzwilling und -fähig. Der Beschwerdeführer hätte demnach schon weit früher gegen Übergriffe Dritter Hilfe bei Polizei und Gerichten holen können, was er aber unterlassen hat. Im Übrigen ist aus seinen Angaben nicht zu schliessen, dass ihm die Sicherheitskräfte die Bewegungsfreiheit oder die Rechte eingeschränkt hätten, weshalb er lokal oder regional bedingten Problemen auch durch eine Wohnsitzverlegung innerstaatlich ausweichen könnte. Folglich gehört er nicht zu einer der Risikogruppen, die einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein können (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 2). 3.4 Hinsichtlich der Lebensumstände in Sri Lanka (s. Vorakten) ist festzuhalten, dass die Situation nach dem Ende des Bürgerkriegs (Mai 2009) für jeden tamilischen Staatsangehörigen nicht einfach ist, was aber nicht gegen einen weiteren Verbleib in Sri Lanka spricht. Eine schwierige finanzielle Lebenssituation und entsprechende humanitäre Überlegungen stellen praxisgemäss keinen ausreichenden Grund für eine Bewilligung der Einreise dar. 3.5 Weiter bestehen keine Anknüpfungspunkte zur Schweiz. 3.6 Zusammenfassend benötigt der Beschwerdeführer nicht den Schutz der Schweiz. Die Vorinstanz hat ihm zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 4**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.